

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

1. Band

Linz 1950

Druck : Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Inhalt.

	Seite
Erich Trinks, Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs	7
Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns	107
Georg Grüll, Geschichte des Lambacher Klosterarchivs .	155
Friedrich Schober, Das Archiv der Stadtpfarre Linz .	183
Konrad Rauch, Oberösterreichische Amtsregistraturen .	193
Otto Wutzel, Die Handbibliothek des oberösterreichischen Landesarchivs	213
Eduard Straßmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns	239
Hans Sturmberger, Das Tagebuch des Grafen Johann Maximilian von Lamberg	275

Die Akten dieser Grundentlastungsbehörden enthalten in den Grundentlastungsakten ein sehr wichtiges Material zur Geschichte unserer Grundherrschaften, deren Umfang sowohl als eigentliche Grundherrschaft als auch als — davon wohl zu unterscheidende — Zehentherrschaft am Ende ihres faktischen Bestehens noch einmal einheitlich zusammengefaßt ist. Die Servitutenregulierungsakten enthalten überaus wichtige Grundlagen für die Rechtsverhältnisse eines erheblichen Teiles unserer bäuerlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Rechte an Wald und Weide. Während aber die Grundentlastung in wenigen Jahren durchgeführt werden konnte, ist die Servitutenregulierung bis heute noch nicht beendet.

Die Gruppen Organisation, Patrimonial-Gerichtskosten-Liquidation und Gemischte Kommission bei den Bezirksämtern gehen auf die Einrichtung der nach dem Aufhören der patrimonialen Verwaltung (Distriktskommissariate) notwendig gewordenen öffentlichen lokalen Verwaltung außerhalb der Zentralverwaltung zurück. Unter vorläufiger Beibehaltung der Kreisämter hat man zwei verschiedene Institute für die Detailverwaltung eingerichtet: das eine war die sich selbst verwaltende Ortsgemeinde, neben der auch eine Bezirks-gemeinde vorgesehen war; das andere war die Aufteilung der bisherigen Kreise in kleinere, den Gemeinden übergeordnete Bezirke.

Die unterste Stufe der künftigen Verwaltung war und ist die Ortsgemeinde. Am 17. März 1849 ist das kaiserliche Patent⁴³⁾ erschienen, mit dem ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wurde, das die Grundzüge einer völlig neuen Schöpfung der österreichischen Verwaltung zeichnete, die mit keiner früheren Einrichtung einen wesenhaften Zusammenhang hatte. Doch ist erst fast ein Jahr später durch einen Erlaß der Statthalterei vom 13. Februar 1850⁴⁴⁾ die Konstituierung der Ortsgemeinden so recht in Fluß gekommen, wurde aber so kräftig vorgetrieben, daß der Statthalter am 31. Juli 1851⁴⁵⁾ bereits das Verzeichnis der nach dem provisorischen Gesetz von 1849 gebildeten Ortsgemeinden herausgeben konnte.

Auf dieser Gemeindeorganisation baute man die Aufteilung der alten Kreise für eine neue politische judizielle und finanzielle Verwaltung auf. Darüber wird bei den Archiven der staatlichen Lokalverwaltung einzugehen sein.

Das Archiv der Polizeidirektion.

So frühe sich die notwendige Wahrung der inneren Sicherheit der Staaten und Länder im Interesse ihrer Inwohner geltend gemacht hatte — auf die Vorgänger der heutigen Polizei kann hier nicht eingegangen werden — so ist doch unser heutiges Polizeiwesen erst ein Ergebnis des absoluten Wohlfahrtsstaates, der den Schutz seiner Untertanen, auf den sie Anspruch hatten, als seine höchste Aufgabe betrachtete. Dieser Schutz sollte in der Erhaltung jener Ruhe und Ordnung seinen Ausdruck finden, die einem jeden sein physisches Dasein und den ruhigen Erwerb gewährleisteten⁴⁶). Maria Theresia hat zuerst mit Neuerungen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begonnen⁴⁷). Ihr Sohn Josef II. führte sie mit der ihm eigenen Ungeduld weiter und fand in dem Grafen Johann Anton Pergen einen überaus sachkundigen Berater, der sich durch seinen Reformplan vom 30. November 1782 zum Vater des österreichischen Polizeiwesens machte⁴⁸). Wurde 1782 eine Oberpolizeidirektion in Wien errichtet, von der aus die Zentralisierung der Polizei im ganzen Staatsbereich in die Wege geleitet werden sollte, so entstanden 1785 und später Polizeidirektionen, auch in Linz, die den Landeschefs unterstellt waren⁴⁹). Kaiser Leopold II. nahm so eingreifende Veränderungen an Pergens Einführungen vor, daß dieser zurücktrat⁵⁰). Sie wurden allerdings vor der Öffentlichkeit geheimgehalten, weshalb die betreffenden Verfügungen in den Gesetzsammlungen nicht aufscheinen⁵¹).

Der Regierungsantritt Kaiser Franz' II. 1792 brachte mit Pergen als Polizeistaatsminister sämtlicher Erbländer auch die Auferstehung des Josephinischen Polizeisystems, wie das Schreiben des obersten Direktorialministers Graf Leopold Krakowsky-Kolowrat vom 4. Jänner 1793 ausdrücklich besagt⁵²). Kurz darauf müssen die Polizeidirektionen eingerichtet worden sein, da ein Ministerialschreiben vom 9. Februar 1793 an alle Länderchefs die Polizeidirektionen diesen unterstellte⁵³). Die weitere Entwicklung dieser Behörde muß hier übergangen werden. Im Jahre 1848 mußte sie sich Stadthauptmannschaft bezeichnen, was jedoch bereits durch die Entschließung vom 24. Juli 1852 in Polizeidirektion rückgeändert wurde⁵⁴). Am 19. Jänner 1866 hat der Kaiser die Auflösung der Polizeidirektion Linz genehmigt; der Erlaß des Polizeiministeriums vom 23. Jänner 1866 verfügte die Einstellung ihrer Amts-

wirksamkeit mit 1. April 1866, wobei die lokalpolizeilichen Geschäfte an den Magistrat Linz, die staatspolizeilichen an das Statthaltereipräsidium übergehen sollten⁵⁵).

Das Archiv ist derzeit nicht geordnet.

Das Archiv der Baudirektion Linz.

Die Geschichte des öffentlichen Bauwesens im 18. und 19. Jahrhundert liegt völlig im Dunkeln. Die Intensivierung der Verwaltung und die Ausdehnung der Amtswirksamkeit der landesfürstlichen Behörden führten notwendig auch Bauangelegenheiten in deren Tätigkeitsbereich ein. Bei den Kreisämtern waren wenigstens Kreisingenieure vorgesehen, die anscheinend ihre Vorschläge einer Wiener Zentralstelle, der Hofbaudirektion und Hofbaubuchhaltung, vorzulegen und deren Bemerkungen hiezu zu beachten hatten⁵⁶). Dieser Vorgang wurde offenbar allmählich zu umständlich; so wird es sich erklären, daß Kaiser Josef II. mit Hofdekret vom 4. Jänner 1788 die Hofbaukommission aufhob⁵⁷) und fast gleichzeitig am 5. Mai 1788 eine Hofentschließung an die gesamten Erblande ergangen ist, die eine bereits früher schon angekündigte höchste Entschließung über die Errichtung einer eigenen Baudirektion für jedes „Gouvernement“ kundmachte⁵⁸).

Der Amtsbereich dieser Direktionen umfaßte das Kamerales, die unter der Kameralverwaltung stehenden Güter, die Stände und die landesfürstlichen Städte. Der Aufbau dieses Amtes scheint sich bis 1848 im wesentlichen nicht geändert zu haben, denn noch in diesem Jahre bestand es aus dem Direktor und je einem Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau und drei Amtsingenieuren, den Kreisingenieuren, Bühnenmeisterei, Straßenbaukommissaren und Wegmeistern⁵⁹). Die Neuordnung auf Grund der Entschließung vom 15. Dezember 1849 und der Amtsinstruktion vom 1. April 1850 hat diese Behörde um eine technische Rechnungsabteilung, zwei Baubezirksämter und vier Donauaufsichtsdistrikte erweitert⁶⁰).

Als Kaiser Franz Josef I. am 6. Oktober 1860 eine Reorganisation des Staatsbaudienstes anordnete, die eine Verschmelzung der Baubehörden mit den politischen bezweckte, hat das Staatsministerium mit Erlaß vom 23. Jänner 1862 die Errichtung zweier technischer Departements — eines wissenschaftlich-technischen und eines

technisch-praktischen — bei gleichzeitiger Aufhebung der Landesbaudirektion angeordnet. Die o.-ö. Statthalterei hat diese am 1. März 1862 kundgemacht und den Übergang der Amtsgeschäfte auf die Statthalterei mit 15. April 1862 festgesetzt⁶¹⁾.

Vollendet wurde die Reorganisation von 1860 durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. September 1868, der Oberösterreich in vier Baubezirke und zwei Strombauleitungen aufteilte und **den die Statthalterei am 17. September 1868 bekanntmachte⁶²⁾**. Diese neue Einrichtung trat mit 1. Oktober 1868 in Kraft, wogegen die Bezirksämter Linz, Ried, Steyr und Wels und die Strombauleitungen zu Braunau und Schärding am 30. September ihren Dienst einstellten.

Das Archiv ist derzeit nicht geordnet.

Das Archiv der Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Zu den staatlichen Verwaltungsstellen gehörte auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Sie ist aus der Vereinigung der „Kameral- und Ständischen Buchhalterey“ hervorgegangen und — so weit es sich verfolgen ließ — von Kaiser Josef II. mit Handbillet vom 7. Mai 1787 und einem Hofdekret vom 9. Juli 1787 zu einem Organ des Regierungspräsidiums für Rechnungssachen, Kalkulation, Gutachten und Erhebungen aus den Buchhaltereiakten bestimmt worden⁶³⁾. Im Laufe der Zeit wurde sie aber ein Organ der Obersten Rechnungs-Centralbehörde und wuchs zu einem Amt mit einem Personal von 75 Köpfen (1866) an. Als die kaiserliche Entschließung vom 21. November 1866 eine grundlegende Erneuerung des Rechnungs- und Kontrollwesens angeordnet und damit den Obersten Rechnungshof geschaffen hat, mußte die Staatsbuchhaltung mit dem 1. Jänner 1867 die Tätigkeit einstellen⁶⁴⁾. Sie ist überhaupt aufgelöst worden und dafür wurde das Rechnungsdepartement bei der Statthalterei errichtet.

Die Staatsbuchhaltung dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach über ein beachtenswertes Archiv verfügt haben, da sie an allen Geschäftsfällen, die irgendwie eine finanzielle Seite aufzuweisen hatten, mitbeteiligt war und die Spuren ihrer Tätigkeit in den Akten des Zentralarchives fortgesetzt begegnen; daraus läßt sich auch beobachten, daß die Staatsbuchhaltung sehr bedeutende Behelfe besessen haben muß. Schon das Hofdekret von 1787 betont ausdrücklich

die Nachweise aus den Buchhaltungsakten. Es mag sein, daß ein Teil der Akten und Behelfe bereits durch den Umsturz von 1848 überflüssig geworden ist und deshalb vernichtet wurde. Für den Restbestand ist jedenfalls die Auflösung verhängnisvoll geworden, zumal die Staatsbuchhaltung bloß in gemieteten Räumen untergebracht war und aus den ihre Auflösung betreffenden Akten keine Maßnahmen für die Registratur zu ersehen sind⁶⁵).

Die Archive der staatlichen Bezirksverwaltung.

Zum Unterschied zur Zentralverwaltung, die für die gesamten österreichischen Länder, mindestens seit der Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 (Privilegium minus) und für die einzelnen Länder (teils durch den Landeshauptmann und teils durch die Stände) seit der Einsetzung der Regimente durch Kaiser Maximilian I. (1493—1519) besteht, ist die staatliche Lokalverwaltung erst eine Errungenschaft des 18. Jahrhunderts, in dem Kaiserin Maria Theresia nach dem Frieden von Aachen (1748) die notwendig gewordenen Reformen in Angriff nahm.

Die erste Behörde dieser Art waren die vier Kreisämter⁶⁶), seit 1750, die ursprünglich mit dem Schutz der bäuerlichen Untertanen betraut waren. Ihr zugewiesenes Amtsgebiet deckte sich mit je einem der vier Viertel des Landes. Schließlich fanden sich Kreisämter zu Linz für den Mühlkreis, zu Steyr für den Traunkreis, zu Wels für den Hausruckkreis und zu Ried für den Innkreis und (seit 1814) zu Salzburg für den Salzburgkreis. Die Neuordnung des Militärergänzungswesens (1773) bedingte 1776 die Errichtung kleinerer Bezirke, der Distriktskommissariate, deren Bezirke mit denen der (vorjosefinischen) Pfarre zusammenfielen⁶⁷). So wie diese Kommissariate sehr bald weitgehend für die Lokalverwaltung ausgenutzt wurden, so sind die Kreisämter zu Zwischenbehörden zwischen jenen und der Landesregierung emporgestiegen.

Leider sind aus der Zeit des Anfanges dieser Lokalverwaltung keine Archive vorhanden. Eigentliche selbständige Distriktskommissariatsarchive gibt es überhaupt nicht. Die Kreisamtsarchive aber haben sich auch nur teilweise und da erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten. Am vollständigsten ist das Mühlkreisamt auf uns gekommen, dessen Bestand mit 1811 anhebt; fast ebenso gut steht es mit dem Innkreisamt, das fünf Jahre später beginnt.

Hingegen liegen vom Hausruckkreisamt nur wenige Akten vor, während das Traunkreisamt fast völlig verloren ist. Bei dieser Quellenlage ist es wenigstens für den Mühl- und Innkreis möglich, an einem guten Material die vormärzlichen Zustände zweier Landesteile kennenzulernen, die sonst in ihren Zuständen voneinander sehr weitgehend sich unterscheiden. Das Ordnungsschema scheint dem der Zentralregistratur analog zu sein. Diese Bestände reichen bis 1849, weil die Revolution von 1848 die thesesianische Kreisverfassung radikal änderte, insoferne jetzt die Verwaltung, Rechtssprechung und das Steuerwesen, soweit sie den patrimonialen Pflegämtern zugestanden waren, verstaatlicht wurden.

Fünfzehn Monate nach dem Ausbruch der Revolution konnte die Wiener Regierung die kaiserliche Entschlieöung vom 26. Juni 1849 mit ihren aufschlußreichen Beilagen veröfentlichen, mit der die Grundzüge der Organisation der politischen Verwaltungsbehörden genehmigt wurden^{31a}). An die Spitze der Verwaltung des Kronlandes trat nun ein Statthalter. Die bestehende Kreiseinteilung blieb erhalten, doch wurden die einzelnen Kreise wegen des Fortfalles der Distriktskommissariate und der Pflegämter in Bezirke unterteilt, die den Titel Bezirkshauptmannschaften erhielten.

Allerdings hat ganz kurze Zeit später der Minister des Innern Dr. Alexander Bach in einem Vortrag an den Kaiser Franz Josef vom 31. Juni 1849 die Ansicht vertreten, daß Oberösterreich keiner Kreiseinteilung bedürfe und daß daher der dortige Statthalter die — in den Grundzügen vom 26. Juni 1849 für Länder ohne Kreiseinteilung bereits vorgesehene — Funktion eines Kreispräsidenten zu versehen haben werde, welcher Vorschlag am 4. August die allerhöchste Genehmigung erhielt, worauf der Minister des Innern am 9. August 1849 die Organisierung der politischen Verwaltungsbehörden für Oberösterreich (und Salzburg) kundmachte⁶⁸). Oberösterreich zerfiel danach in 12 Bezirkshauptmannschaften. Ein Ministerialerlaß vom 3. Oktober 1849 setzte den 1. Jänner 1850 als den Termin fest, an welchem die neuen politischen Behörden ihre Wirksamkeit beginnen sollten. Statthalter Dr. Alois Fischer ordnete nun mit Erlaß vom 9. Oktober 1849 die Ausführung dieser Organisation und die Amtsübergabe durch die Patrimonialbehörden an⁶⁹).

Die Gründe für die Regierung, nach so kurzer Zeit von der eben erst ins Leben getretenen Verwaltungseinteilung abzugehen, sind

derzeit nicht bekannt. Möglicherweise erschienen dem Ministerium Bach nach der Aufhebung der Verfassung von 1849 im Jahre 1851 die Einführungen von 1849 zu revolutionär und sie sollten daher durch eine andere Ordnung ersetzt werden, die an dem hergebrachten Verwaltungssystem des Vormärz mit der Vereinigung von Verwaltung, Justiz und Finanz in der untersten Stufe in einem einzigen Amt (seinerzeit im Pfleggericht) anknüpften, während in den oberen Stufen getrennte Behörden für diese drei Verwaltungszweige bestehen sollten.

Die gemeinsame Verordnung der Minister für Inneres, Justiz und Finanzen vom 19. Jänner 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksbehörden, Kreisämter und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen sowie über die Ausführung der Organisation⁷⁰⁾ zeigt diese untersten Stufen in dem einen Bezirksamt insoweit vereint, als dieses für die politischen Geschäfte bestimmt, die tragende Stelle war, der die Justiz und Finanz angegliedert waren. Die Beamten der Bezirksämter gehörten je einer dieser drei Fachgruppen an, deren Personalangelegenheiten am Sitze der Statthalterei eine „Gemischte Kommission für die Bezirksämter“ 1854–1859⁷¹⁾ zu regeln hatte. Diese hatten die Aufgaben der Verwaltung, der Straf- und Ziviljustiz sowie des Steuer-, Rechnungs- und Kassenwesens zu versehen.

In der zweiten Stufe trennte sich die Justiz ab, indem den Kreisämtern die Verwaltung und direkte Besteuerung sowie die Aufsicht über die Grundbuchführung, das Waisenwesen, die Verlassenschaften und die Gefängnisse oblag, für die Rechtssprechung aber die Kreisgerichte ins Leben traten. Die dritte Stufe bildeten die Statthalterei, das Landesgericht und die Finanzlandesdirektion. Die auf diesen Grundsätzen aufgebaute „politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns“ gab die Verordnung der drei Ministerien vom 25. November 1853 bekannt⁷²⁾.

Die Aufstellung und Aktivierung der neuen Ämter und Behörden zog sich aber noch einige Zeit hin. Die Statthaltereien hatten zufolge einer Ministerialverordnung vom 30. April 1854 ihre Tätigkeit am 29. Mai 1854 zu beginnen⁷³⁾. Für die Kreisbehörden und Bezirksämter ordnete eine Verordnung vom 26. August 1854 die Aufstellung der neuen Kreisbehörden bis zum 15. September zur Einführung der Bezirksbehörden und die Aufnahme des Amtsbetriebes beider mit 30. September 1854 an⁷⁴⁾. Die o.-ö. Statthalterei

vermochte aber bereits am 1. September 1854 die „Übersicht der nach der politischen und gerichtlichen Organisation des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns jedem Bezirke zugewiesenen Ortsgemeinden“ zu verlautbaren⁷⁵⁾.

Auch dieser Organisation war keine längere Dauer beschieden. Denn schon nach fünf Jahren griff man anscheinend Bachs Ansicht von 1849 wieder auf und eine kaiserliche Entschliebung vom 27. Dezember 1859⁷⁶⁾ beseitigte die vier Kreisämter, deren Aufgaben auf die Statthalterei übergingen, unter gleichzeitiger Erweiterung der Kompetenzen der Bezirksämter, die nun Verwaltungsbehörden erster Instanz für verschiedene Geschäfte wurden. Die bezüglich Anordnungen ergingen in der Ministerialverordnung vom 24. März 1860, die auch die Amtswirksamkeit der Kreisämter mit 30. April 1860 festsetzte⁷⁷⁾.

Ungeachtet der verschiedenen Abänderungen wohnte der Verfassung der Landesverwaltung Oberösterreichs zwischen 1848 und 1868 ein gemeinsamer Grundzug inne, der seinen Ursprung in dem Pflegamt der alten Zeit hat, nämlich die enge Verbindung zwischen Verwaltung und Rechtssprechung einerseits und Verwaltung und Finanz anderseits. Erst das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt hat mit dem 14. Artikel „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt“ diese Beziehungen endgültig gelöst⁷⁸⁾. Abermals machten die Verhältnisse eine Erneuerung der Verwaltungsorganisation erforderlich, welche das Gesetz vom 19. Mai 1868⁷⁹⁾ anordnete und die nunmehr dauernden Bestand hatte. An Stelle der Bezirksämter traten nun die den Statthaltereien unmittelbar unterstellten Bezirkshauptmannschaften, zwölf an der Zahl. Die Durchführung dieser Neuordnung mußte zufolge der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1868⁸⁰⁾ bis 31. August 1868 beendet sein, mit welchem Tage der trotz zweier Weltkriege und der zeitweiligen Verbindung mit dem Deutschen Reich bis zum heutigen Tage im Grunde unveränderte Verwaltungsdienst seine Tätigkeit begann.

D. Das Landesgerichtsarchiv.

Das Landesgerichtsarchiv⁸¹⁾ ist streng genommen nicht aus dem Amtsbereich einer zentralen Gerichtsbehörde hervorgegangen, sondern es ist eine künstliche Bildung. Mit der Auf-

hebung der Grundherrschaft im Jahre 1848 hat auch die rund eintausend Jahre alt gewordene patrimoniale Gerichtsbarkeit ein Ende gefunden und an ihre Stelle trat nach dem von der Reichsverfassung am 4. März 1849⁸²⁾ ausgesprochenen Grundsatz die Gerichtsbarkeit des Staates. Am 14. Juni 1849 sanktionierte Kaiser Franz Josef die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, die als eigentliche Neuheit das Bezirksgericht als unterste Gerichtsbehörde und das Kreisgericht als erste Instanz brachte, während das Oberlandesgericht als zweite Instanz und der Oberste Gerichtshof als Berufungsinstanz schon Vorgänger im Stadt- und Landrecht in Linz und im Appellations- und Kriminal-Obergericht in Wien hatten⁸³⁾. Zwölf Tage später, am 26. Juni 1849, genehmigte der Kaiser die Organisation der Gerichte in den Kronländern Oberösterreich und Salzburg⁸⁴⁾.

Die Gewöhnung des Vormärz an sorgsame Registraturführung wirkte sich auch bei Einführung des Gerichtswesens aus in der Regelung des zu erwartenden Zustroms von Akten und Behelfen aus den sich auflösenden Pfliegerichten in der Instruktion vom 24. Oktober 1849 für die Gerichtseinführungs-Commissionen, um die Beobachtung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Skartierung der Akten der Pfliegerichte zu erzielen⁸⁵⁾. Schon die kaiserliche Entschliebung vom 26. Juni 1849 bezüglich der Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden hat in weit vorausblickender Weise für die Erhaltung der Registraturen der nunmehr zur Einstellung kommenden Ämter die Einrichtung großer Bezirks- und Landesarchive ins Auge gefaßt⁸⁶⁾, leider aber nicht ausgeführt, so daß aus dieser Absicht wenigstens hinsichtlich der Verwaltungsregistraturen nicht sogleich etwas geworden ist.

Die Gerichtsbehörden aber haben diese Absicht mit der Errichtung eines „Landesarchives“ beim Oberlandesgericht Linz für die dauernd aufzubewahrenden Bücher und Akten der bisherigen Gerichtsbehörden tatsächlich ausgeführt. Mochte auch die dafür aufgestellte Skartierungskommission (1857—1864) bestrebt gewesen sein, die Interessen der die Geschichtswissenschaft weitgehend berücksichtigenden Ausscheidungsvorschriften nach besten Vermögen zu befolgen, so war doch die historische Landeskunde noch nicht so weit gediehen, daß die geschichtliche und volkscundliche Bedeutung dieser meist den letzten beiden Jahrhunderten angehörenden Akten richtig erfaßt worden wäre und daß sie richtige

Anweisungen für die Ausscheidung hätte geben können. Daher muß man mit manchen sehr bedauerlichen Verlusten rechnen. Außerdem haben viele entlegene Pflegämter — besonders im Innviertel — ihre Schriften nicht eingeliefert, so daß die letzten einschlägigen Archivalien aus den Bezirksgerichtsregistraturen erst nach dem zweiten Weltkrieg mit dem Landesarchiv vereinigt werden konnten.

Im Jahre 1848 bestanden in Oberösterreich eine landesfürstliche Gerichtsbehörde in Linz, nämlich das Stadt- und Landrecht, dann das Criminal-, Merkantil- und Wechselgericht, 87 Kriminal-Untersuchungs-Gerichte und eine unbestimmte, aber große Zahl von Pfleggerichten für Polizei-, freiwillige und adelige Gerichtsbarkeit. Das Stadt- und Landrecht wurde mit kaiserlicher Entscheidung vom 20. Juni 1820 errichtet und begann seine Wirksamkeit mit dem 1. März 1821⁸⁷). In seiner Registratur waren die Akten jener Gerichtsbehörden zusammengefloßen, aus der das Stadt- und Landrecht entstanden ist, nämlich das Landeshauptmannschaftliche Gericht, das Stadt- und Landrecht, das Stadtgericht Linz, das Landtafel- und Grundbuchamt und die Verwaltung der Fideikomnisse. Die Hauptbestandteile dieser Registraturen sind in der Tat in das Landesgericht gekommen.

Aus den Beständen der Pfleggerichte stammen die Akten der Pfleggerichte und die Protokolle über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den früheren Grundherrschaften, die eben die Verkäufe, Schuldscheine, Nachlaß- und Cridaabhandlungen der grundherrschaftlichen Hintersassen enthalten. Einige erhaltene Reihen der sonst vernichteten Verhörprotokolle, nämlich der Polizei- und untersten Strafgerichtsbarkeit, zeigen aber, daß die Vernichtung der Massen dieser Protokolle nicht als schwerer Verlust zu bewerten ist.

Zu den jedenfalls beklagenswerten Verlusten zählen jene der Archive der landesfürstlichen Pfleggerichte des Innviertels, da in diesem 1779 angegliederten Gebiet die hohe Gerichtsbarkeit fast ausnahmslos landesfürstlich gewesen ist und in den herzoglichen Pfleggerichten zugleich mit einer intensiven Verwaltungstätigkeit und der Steuereinhebung besorgt wurde. Die Innviertler Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstand für das Schär- dinger und Rieder Gebiet dem Rentamt Landshut (Niederbayern), für das Braunauer Gebiet dem Rentamt Burghausen (Oberbayern).

Von 1779 bis 1809 und wieder nach 1816 blieben sie unmittelbar landesfürstliche Gerichte, die auch die Verwaltung der zugehörigen Herrschaften — außer den im Verzeichnis genannten noch Braunau und Wildshut — führten.

Angefügt diesen Beständen sind Archivalien, die sich in einzelnen Bezirksgerichten erhalten haben, darunter vom Bezirksgericht Kirchdorf die Abhandlungsakten der Sensenschmiede.

Die tausende Bände der Protokolle der Grundherrschaften⁸⁸⁾ enthalten die Urkunden über Käufe und Verpfändungen, Übergaben und Heiratsverträge sowie die Nachlaß- und Ausgleichsabhandlungen der Untertanen der einzelnen Grundherrschaften fast ausnahmslos in der zeitlichen Reihenfolge der Geschäftsbehandlung, mitunter auch getrennt nach Urkunden- und Abhandlungsprotokollen. Die ältesten in Oberösterreich erhaltenen Protokolle sind jene aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Stiftsarchiv Mondsee. Im Landesgerichtsarchiv sind die frühesten jene des Klosters Lambach von 1537. Ihre Führung endet mit der Einführung der staatlichen Gerichtsbarkeit 1849. Sie wurden durch das gerichtliche, bzw. außerstreitige Verfahren abgelöst.

Die Grundbücher des Gerichtsbezirkes Linz sind derzeit die einzigen Grundbücher, die das Landesarchiv zusammen mit der Landtafel und den Fideikommißakten aus dem Archiv des Landesgerichtes Linz übernommen hat. Während aber andere Landesarchive auch die ältesten Grundbücher von den Bezirksgerichten eingezogen haben, mußte dies in Oberösterreich des bestehenden Raummangels halber unterbleiben.

Die Anlage von Grundbüchern ist in Oberösterreich eine verhältnismäßig junge Einführung zum Unterschied von Niederösterreich, wo das Grundbuchwesen bereits im 14. Jahrhundert zunächst in Wien⁸⁹⁾ bestanden hat; es verbreitete sich dann über das ganze Land, so daß alle Grundherrschaften hier seit dem 15. Jahrhundert Grundbücher führten. Merkwürdigerweise hat diese Einrichtung an der Grenze Oberösterreichs Halt gemacht, so daß selbst oberösterreichische Herrschaften, die in Niederösterreich Besitz hatten und dafür Grundbücher besaßen, diese in ihrer Heimat nicht gebrauchten. Erst Kaiser Leopold II. hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorteile des niederösterreichischen Grundbuches durch das Patent vom 24. Juli 1791 das Grundbuch in Oberösterreich einge-

führt. Die landesfürstlichen Städte hatten allerdings schon 1770 Grundbücher angelegt⁹⁰).

Das Grundbuch mußte nach dem Zweibücher-System angelegt werden, bestand also aus dem eigentlichen Grundbuch und dem Urkundenbuch; ersteres enthält je eine Abteilung für behaute und unbehaute Untertansgründe, letzteres zerfällt in das Gewährbuch für die Urkunden des Besitzes und in das Satzbuch für jene der Belastungen. Die Anlage mußte sich den Steuerbüchern anschließen, die ihrerseits wieder dem grundherrschaftlichen Urbar folgten, so daß in diesem Grundbuch das alte Urbar zum letzten Male zur Grundlage einer Art von Landesbeschreibung verwendet wird. Dieses Grundbuch wurde bei den Grundherrschaften bis 1849 geführt.

Nach Auflösung der grundherrschaftlichen Gerichte wurden die Grundbücher an die neuen Gerichte übergeben und dort fortgeführt, bis das Gesetz vom 25. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes erlassen wurde⁹¹), welches ein „neues Grundbuch“ eingerichtet hat, wodurch das bisherige Grundbuch abgeschlossen und zum „alten Grundbuch“ wurde. Die Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben war Sache der Landesgesetzgebung, die bezüglich Österreichs durch den Landtag der Reichsgesetzgebung überlassen wurde; das Gesetz vom 2. Juni 1874 hat auf Grund dieses Beschlusses die Anordnungen für die Anlegung und innere Einrichtung des Grundbuches⁹²) getroffen, das durch die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juli 1874 für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnten, Mähren und Ober- und Niederschlesien⁹³) bezüglich der Anlage des Grundbuches ergänzt wurde.

Das neue Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch und einer Urkundensammlung. Jedes Hauptbuch umfaßt die Liegenschaften einer Katastralgemeinde und setzt sich aus den Grundbuchseinlagen für die einzelnen Grundbuchskörper zusammen; jede Einlage besteht aus dem Gutsbestandblatt, dem Eigentumsblatt und dem Lastenblatt. Durch einen Verweis auf die entsprechende Einlage im alten Grundbuch auf dem Gutsbestandblatt wird die Verbindung zwischen beiden Grundbüchern hergestellt.

Die O b e r ö s t e r r e i c h i s c h e L a n d t a f e l⁹⁴) ist das erste im Lande angelegte öffentliche Buch im modernen Sinn des Wortes gewesen. Wie die Einleitung in das Landtafelpatent der Kaiserin

Maria Theresia vom 3. Oktober 1754⁹⁵⁾ sich ausspricht, sollte sie nämlich den gesunkenen Kredit des Adels herstellen, damit Kapitalbesitzer zu einer sicheren Anlage ihres Kapitals angeregt würden und vor Ausleihung ihres Geldes über den Stand des Gutes sich zuverlässig unterrichten könnten, betrügerisches Schuldenmachen aber verhindert würde, indem in der Landtafel alle Belastungen und Veränderungen vorzumerken waren und von solchen Vormerkungen die Rechtsgültigkeit der die Landtafelgüter betreffenden Geschäfte abhängig war. Die Landtafel sollte also in erster Linie dem Hypothekarverkehr dienen.

Das Vorbild für die Landtafel war die gleichnamige Institution des Königreiches Böhmen, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestand und durch die sogenannte *Maiestas Carolina* Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 eine gesetzliche Regelung erfahren hatte. Dieses Gesetz, die Gepflogenheit und die Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts hatten den Wert der Landtafel begründet, der in der Unantastbarkeit des Inhaltes, in der ausschließlichen Wirksamkeit der in die Landtafel gehörigen Geschäfte durch die entsprechende Eintragung und in der Übersicht über alle ein Gut betreffenden Geschäfte bestand. Davon ausgehend wurden zwischen 1730 (Steiermark) und 1794 (Böhmen und Mähren) in die verschiedenen österreichischen Länder (außer der Bukowina) Landtafeln eingeführt. In Oberösterreich erließ am 29. Jänner 1763 eine Landtafelinstruktion und am 11. Jänner 1791 ein Landtafelpatent für das Innviertel.

In Oberösterreich bestand die Landtafel aus drei Teilen, nämlich dem Einlagebuch, dem Haupt-Vormerkbuch und dem Instrumentenbuch. Das Einlagebuch enthält den Titel, die Angabe des Kaufprethums und die Veränderungen des Besitzer- und Gutsbestandes, nicht aber diesen letzteren selbst; dafür diente supplementarisch die rektifizierte Dominikal-, bzw. Rustikalfassung des Theresianischen Katasters. Das Hauptvormerkungsbuch diente zur Eintragung der Belastungen. In den Instrumentenbänden finden sich die Abschriften der auf die Veränderungen und Belastungen bezüglichen Akten und Urkunden. Außerdem waren die zur Einlage in die Landtafel Berechtigten in folgende Gruppen gegliedert: A die drei oberen Stände (d. h. Prälaten, Herren und Ritter); B Priesterschaft und *Causae piae*; C Freihäuser in den landesfürstlichen Städten; D die drei oberen Stände des Innviertels; E Priesterschaft und *Causae piae* des Innviertels. Diese Landtafel wurde

solange geführt, bis die weiter oben zusammengestellte Gesetzgebung von 1871 bis 1874 mit dem neuen Grundbuch auch eine neue Landtafel einföhrte, so daß die bisherige Landtafel zur „Alten Landtafel“ wurde.

Die Fideikommißakten des Landesgerichtsarchives⁹⁶⁾ betreffen jene Güter in Oberösterreich, die durch das Fideikommißband gebunden waren. Das Fideikommiß besteht in der Bindung eines Vermögens hinsichtlich dessen Vererbung an eine bestimmte Erbfolge mit der Absicht, einer Familie oder wenigstens einem Teil einer solchen die Existenz oder die Erhaltung eines Vermögensstückes bis zum Aussterben jener zu sichern. Dieses Vermögen war unteilbar und vererbte sich durch Individual-Sukzession des Agnaten-Stammes. Das ganze Fideikommiß bildete eine Stiftung auf Privatanordnung. Die Einrichtung des Fideikommisses war dem alten deutschen Recht fremd, das ursprünglich das Erbrecht eines Einzelnen an einem Ganzen nicht kannte, sondern bloß das Erbrecht jedes einzelnen Erbberechtigten bei Teilung des Erbgutes. Dagegen war das Fideikommiß bereits dem römischen Rechte bekannt.

Die neuzeitliche Einrichtung stammt aus dem spanischen und italienischen Recht, das durch die spanischen und italienischen Beziehungen der Habsburger auch in Mitteleuropa bekannt wurde. Das 17. Jahrhundert war in Österreich und Deutschland die Zeit der ersten Errichtungen. Das erste Fideikommiß in Österreich errichtete der kaiserliche Botschafter in Spanien Johann Reichsgraf von Khevenhiller mit der Grafschaft Frankenburg durch sein Testament vom 6. August 1605. Allzu zahlreich sind in Oberösterreich die Fideikommisse — 37 — nicht gewesen. Neben den Realfideikommissen gab es auch eine ganze Anzahl Geldfideikommisse. Obwohl diese Institution trotz ihrer vielen Vorzüge durch den Liberalismus heftig bekämpft wurde, blieb sie über den ersten Weltkrieg hinaus bestehen und erst die nationalsozialistische Ära hat die noch bestehenden Fideikommisse aufgehoben.

E. Das Archiv der Finanzlandesdirektion.

Auch die Finanzlandesdirektion in Linz ist wie alle anderen Behörden ein Produkt des Jahres 1848, nur daß man sich mit der Errichtung der Finanzlandesbehörde etwas mehr Zeit ließ

als bei der allgemeinen und Gerichtsverwaltung. Erst am 21. Mai 1850 hat das Finanzministerium die künftige mit kaiserlicher Entschliebung vom 9. Jänner 1850 genehmigte Einrichtung der neuen Finanzbehörde verlautbart, die eine einheitliche Zusammenfassung der verschiedenen Finanzzweige bewirken sollte⁹⁷).

Bis 1848 war die Finanzverwaltung geteilt. Einen Teil führte die „Vereinigte Cameral-Gefällenverwaltung für Österreich ob und unter der Enns und Salzburg“ mit dem Amstsitz in Wien, die selbst der k. k. Allgemeinen Hofkammer in Wien unterstand, wie ihr hinwieder die Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Linz, Wels, Ried und Salzburg. Sie war mit kaiserlicher Entschliebung vom 11. Mai 1830 errichtet worden, um die bisher getrennten Verwaltungen des Zollgefälles, der Mauten, der Salz-, Tabak- und Stempelgefälle, der Staats- und Fondsgüter, des Taxwesens und des Lottowesens in sich zu vereinigen⁹⁸).

Der andere Teil der vormärzlichen Finanzverwaltung befaßte sich mit den direkten Steuern, von denen die Grundsteuer die älteste und wichtigste war⁹⁹). Auf diesem Gebiete hat die altösterreichische Verwaltungskunst in den beiden Landesaufnahmen des Josephinischen Lagebuches und des Stablen Katasters monumentale Leistungen zustande gebracht. Die Veranlagung und Einhebung der Grundsteuer war seit Einführung des Gültbuches 1528 und 1542 eine Aufgabe der Stände, woran auch der erste der beiden Grundsteuerregulierungsversuche, die Steuerrektifikation der Kaiserin Maria Theresia 1750, nichts änderte. Kaiser Josef II. führte dann bei seinem Versuche vom Jahre 1785 die Behandlung des Grundsteuerwesens durch lokale Behörden ein, zu welchem Zweck — vielleicht sogar auf Anregung der oberösterreichischen Landesregierung — die Steuer- und Katastralgemeinden gebildet wurden¹⁰⁰). Die Josephinische Regulierung, die wegen der Übereilung bei der Anlage der Lagebücher von Anfang an große Gebrechen aufwies, trat zwar mit Beginn des Militärjahres 1790 in Wirksamkeit, aber Kaiser Leopold II. fand sich genötigt, sie mit Gesetz vom 19. April 1790 aufzuheben und die Rückkehr zu der früheren Besteuerungsform ab 1. Mai 1790 anzuordnen¹⁰¹).

Allerdings entsprach auch diese Maßregel durchaus nicht den Bedürfnissen nach einem verlässlichen und gerechten, jede Benachteiligung für den Träger und Empfänger der Besteuerung gleichmäßig ausschließenden Besteuerungssystem, aber die im Gefolge

der Französischen Revolution ausbrechenden Kriege verhinderten zunächst die Ausarbeitung eines solchen. Nach Beendigung der Franzosenkriege durch den Wiener Kongreß 1814 hat Kaiser Franz I. im Jahre 1819 die Regulierung der Grundsteuer in Angriff genommen, nachdem für die Vorarbeiten bereits 1810 eine Steuerregulierungshofkommission errichtet worden war. Diese nahm den auf Befehl Kaiser Karls VI. in der Lombardei 1718 auf Grundlage einer geometrischen Vermessung eingeführten Kataster zum Vorbild.

Das Patent vom 23. Dezember 1817 verfügte nun die Ausmittlung des Grund- und Häuserertrages mit Hilfe einer Vermessung und Mappierung durch wissenschaftlich gebildete Feldmesser. Im nächsten Jahr begannen dann die Vermessungsarbeiten. Für die Besteuerung selbst führte die Entschliebung vom 8. Februar 1819 ein Grundsteuerprovisorium bis zur Einführung des Stablen Katasters ein, der auf Grund der Vermessung und einer anschließenden Schätzung ausgearbeitet werden mußte. In den Ländern wurden nun Provinzialkommissionen errichtet, eine zur Ausführung des Stablen Katasters, die andere zu der des Grundsteuerprovisoriums¹⁰²).

Die Arbeiten für die Ausführung des Stablen Katasters waren bis 1826 so weit gediehen, daß Kaiser Franz mit Entschliebung vom 29. Jänner 1826 die Kommission für das Grundsteuerprovisorium auflösen konnte und 1827 an ihre Stelle eine Steuerregulierungs-Provinzial-Kommission setzte¹⁰³) mit der Aufgabe der Einführung des Stablen Katasters, der Ausführung der dazu notwendigen Vorberatungsarbeiten und der Besorgung der Geschäfte der Grundsteuer. Die Ausführung dieser Geschäfte der Kommission wurde den oberösterreichischen Ständen, die ja bis zur Josephinischen Verwaltungsveränderung von 1783 die Grundsteuer veranlagt und eingehoben hatten, unter Mitwirkung der Behörden übertragen. Dieser Kommission gehörten außer den Ratsmitgliedern und Konzeptsbeamten ein Rechnungsdepartement und ein Manipulationspersonal an, das aus dem Mappenarchivar und drei weiteren Personen bestand.

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1826 ordnete die Übergabe der Akten der früheren Kommission für das Grundsteuerprovisorium an die Stände an, wo sie der Obhut des Rechnungsoffizials Franz Zwierzina unterstellt waren. Die neue Kommission begann am 1. November 1826 ihre Tätigkeit, aber ein

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1827 verfügte bereits ihre Auflösung mit Ende des Verwaltungsjahres 1827, von welchem Zeitpunkte an die Stände die kurrente Administration der Grundsteuer zu führen hatten, allerdings unter Mitwirkung der Landesregierung, die ihrerseits mit Präsidialerinnerung vom 26. Jänner 1827 die Übergabe der Akten der Kommission an die Stände anordnete¹⁰⁴).

Das der aufgehobenen Kommission angeschlossene Rechnungsdepartement, das 1827 nicht aufgelöst worden ist, hat dann unter dem Namen „Departement der direkten Steuern“ als eigenes Amt der Landesregierung bis 1848¹⁰⁵) fortbestanden.

Im Jahre 1850¹⁰⁶) wurden nun die Arbeitsgebiete der Kameralgefällenverwaltung, des Departements der direkten Steuern und der Ständischen Grundsteuerverwaltung zu einer Finanzlandesdirektion zusammengefaßt. Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hatte ihren Sitz in Wien und für die lokale Verwaltung bestand eine Steuerdirektion in Linz. Erst mit dem Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juli 1864 wurde infolge der kaiserlichen Entschließung vom 14. Oktober 1863 in Österreich ob der Enns eine Finanzlandesdirektion mit unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium errichtet, womit die Steuerdirektion Linz und die Unterbehörden in Linz, Wels, Steyr und Ried aufhörten. Die Wirksamkeit der neuen Behörden begann am 15. August 1864¹⁰⁷).

Die Steuerämter haben ihren Ursprung in der durch den Umsturz von 1848 hervorgerufenen Verstaatlichung der Steuerverwaltung im engsten Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Gericht in ihrer untersten Stufe. Die Kundmachung des neuen Verwaltungssystems vom 19. Jänner 1853 hat für jedes Bezirksamt auch ein Steueramt vorgesehen¹⁰⁸) und dessen Wirkungskreis auf die direkten Steuern und die Kassengeschäfte des Bezirksamtes begrenzt. Der Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1853 hat die künftige Einrichtung der Steuerämter und die Feststellung ihres Personal- und Besoldungsstandes angeordnet¹⁰⁹). Sie begannen ihre Tätigkeit am 29. Mai 1854. In den Jahren 1924, 1925 und 1926 wurden die Steuerämter, die nicht am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, eines Kreisgerichtes und einer Bezirkssteuerbehörde lagen, aufgehoben¹¹⁰).

Die Vorgänger der Steuerämter waren die Steuerbezirksobrigkeiten. Kaiser Josef II. hatte 1785 die Behandlung des Grundsteuerwesens durch lokale Behörden angeordnet und zu diesem Zwecke die Steuergemeinde eingeführt, die wieder unter Leitungsobrigkeiten zusammengefaßt waren. Nach Aufhebung des Josephinischen Steuersystems 1790 und einer Wiederherstellung der Verhältnisse vor 1789 wurde 1819 das Grundsteuerprovisorium eingeführt und da griff man nun auf die einstigen Steuergemeinden zurück¹¹¹). Die Instruktion für die Kreisämter von 1819 beauftragte diese, die 1785 bestandenen Leitungsobrigkeiten als Steuerbezirksobrigkeiten mit den ihnen seinerzeit zugeteilten Steuergemeinden zu bestimmen¹¹²) und für die Beteiligung mit den Josephinischen Grundsteueroperaten für die zugewiesenen Steuergemeinden zu sorgen¹¹³). Ihre vorgesetzte Stelle war nächst dem Kreisamt die Provinzialkommission des Grundsteuerprovisoriums.

Zwischen den Steuerbehörden vor und nach 1854 bestand kein Zusammenhang im strengen Sinne des Wortes. Dies und die vielen Veränderungen der Steuerorganisation 1783, 1789, 1790, 1819, dann die Teilung der Grundsteuerverwaltung zwischen Ständen und Landesregierung bis 1848, die Verstaatlichung 1853 und die endgültige Gestaltung der Finanzbehördenorganisation 1864 haben jene Kontinuität des Amtsbetriebes und das Aufkommen einer festen Amtstradition unterbunden, die für den Aufbau und die Erhaltung guter Registraturverhältnisse unbedingt erforderlich sind. Darum haben sich auch die einst in reichem Ausmaß vorhandenen Steueroperate — bis auf das Lagebuch — nicht mehr erhalten; nur ganz unbedeutende Reste sind noch vorhanden. Der Verlust ist deshalb so sehr zu beklagen, als es sich um wirtschaftsgeschichtliche Quellen für eine Zeit handelt, in der die Wirtschaft aus dem reinen Agrarwesen übergegangen ist zum Großgewerbe und zur Industrie. Wichtige Vorgänge werden dadurch für immer verschüttet sein.

Der Stabile Kataster ist das Ergebnis der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1817 vorgenommenen Vermessung und Bodenschätzung der deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie¹¹⁴). Zur Ausführung dieser Arbeiten bestanden in den Ländern die „Provinzialkommissionen zur Ausführung des stabilen Katasters“, die sich aus Mitgliedern der Landesregierung, Referenten, einem Vermessungsdepartement, Protokoll, Expedit, Registratur und den bei den Feldoperationen verwendeten Offizieren und Geo-

metern (160 Personen) zusammensetzten¹¹⁵). 1827 wurde diese Kommission aufgelöst und an ihre Stelle trat eine Provinzial-Vermessungsdirektion unter der Leitung des Mappierungsdirektors¹¹⁶), deren Tätigkeit im Jahre 1830 aufhörte, weil die Vermessung des Landes beendet war.

An deren Stelle begann nun die Katastralschätzung. Hiefür wurde ein Amt der Landesregierung gebildet, das ohne einen eigenen Namen zu haben das Rechnungsdepartement für die direkte Besteuerung, das Mappenarchiv und die Katastralschätzungsabteilung vereinte¹¹⁷). Im Jahre 1836 wurde die Katastralschätzungsabteilung aufgehoben und von 1837 bis 1842 erscheint nur das Rechnungsdepartement und das Mappenarchiv. 1842 ist ein Schätzungsinspektorat und eine Evidenzhaltung des Katasters eingeführt worden. Im Jahre 1844 ist dann das Rechnungsdepartement von dem nunmehr selbständigen „Provinzialmappenarchiv für Österreich ob der Enns und Salzburg“ getrennt worden, welches das Archiv, die Evidenzhaltung und die Schätzung umfaßte. Dieses Verhältnis bestand so bis 1848¹¹⁸). Durch die grundlegende Umgestaltung des gesamten Finanzverwaltungsdienstes 1850 schied das Mappenarchiv aus dem unmittelbaren Dienstbereich der Statthalterei aus und seit 1855 ist es der Steuerdirektion im Erzherzogtum Österreich ob der Enns unterstellt¹¹⁹).

Die Errichtung von Archiven zur Aufbewahrung der Operate in den einzelnen Ländern hat bereits eine kaiserliche Entschließung vom 6. Dezember 1822 angeordnet¹²⁰), und zwar sollten diese nach Vollendung der Vermessung von 200 Quadratmeilen eingerichtet werden. Wie ein Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 11. Juni 1830 an Kaiser Franz ausführt, dachte man sich die Aufgabe des Mappenarchives recht vielseitig: Aufbewahrung und Instandhaltung der Operate, die Mitarbeit an der Katastralschätzung, die Evidenzhaltung und den Verkauf der Mappen¹²¹). Das Mappenarchiv in Linz trat 1831 durch ein Dekret der Vereinigten Hofkanzlei vom 2. Februar 1831 ins Leben¹²²). Sein erster Archivar war der Oberleutnant a. D. Alois Souvent (1831–1864)¹²³), der sich über seine Dienstleistung hinaus dadurch ein großes Verdienst für das Land erwarb, daß er die Mappe zu einer „Administrativ-Karte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns“ in 21 Blättern verarbeitete, deren Wert noch jetzt nach etwa 100 Jahren nicht geschmälert ist.